

der Fall, wenn die finanziellen Mittel des Unternehmens nicht ausreichen, um den Anspruch gerichtlich durchsetzen zu können und das Unternehmen in eine finanzielle Schieflage gerät. Schließlich zeichnet sich diese Finanzierungsmöglichkeit dadurch aus, dass ein Prozessfinanzierer die Kosten und Risiken laufender und geplanter Rechtsstreitigkeiten gegen eine erfolgsabhängige Beteiligung an dem Prozesslös übernimmt. Die Finanzierung kann dabei auf jeden Fall individuell angepasst werden, so dass sich die Liquiditätslage unmittelbar verbessern kann. Der prozessual geltend gemachte Anspruch wird zum sog. „Legal Asset“. Sofern im Einzelfall eine Mediation als zielführender erachtet wird, bestehen auch hier Finanzierungsmöglichkeiten.

## Kurz & bündig

### BGH entscheidet zur Teilbarkeit der Leistung des Abschlussprüfers

Mit Urteil vom 28. April 2022 (IX ZR 68/21) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Vergütung des Abschlussprüfers teilbar ist, auch wenn ein vor Insolvenzeröffnung erteilter Prüfungsauftrag nicht nach §§ 115, 116 InsO erlischt.

Im Urteilsfall hatte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Teilrechnung gestellt und nach Abschluss der Prüfung während des laufenden Insolvenzverfahrens die entsprechende Schlussrechnung. Im vorinstanzlichen Verfahren hatte das Berufungsgericht die Nicht-Teilbarkeit der Leistung des Abschlussprüfers aufgrund des höchstpersönlichen Charakters der Leistung festgestellt. Folglich sei der gesamte Honoraranspruch als Masseverbindlichkeit anzusehen.

Dem widerspricht der BGH. Der Bestand des Vertrages über die Abschlussprüfung bleibe zwar aufgrund von § 155 Abs.3 Satz 2 InsO entgegen §§ 115,116 InsO bestehen, allerdings sei die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandene Vergütungsforderung als Insolvenzforderung einzustufen und nur der nach Eröffnung erbrachte Teil der Leistung von der Masse zu begleichen.

Für die Teilbarkeit, entsprechend des Rechtsgedankens des § 105 InsO, käme es nicht darauf an, dass sich der wirtschaftliche Wert der Prüfung letztlich erst mit deren Beendigung manifestiere. Im Insolvenzrecht sei der Begriff der Teilbarkeit weit zu fassen. Es komme allein darauf an, ob sich die vor und nach Eröffnung erbrachten Leistungen des anderen Teils hinreichend voneinander abgrenzen und bewerten ließen. Dies sei bei Leistungen eines Abschlussprüfers der Fall. Die Höchstpersönlichkeit der Leistung stehe dem nicht entgegen.

Denkbar ist auch die Möglichkeit der Monetarisierung, bei der spezialisierte Prozessfinanzierer prüfungsabhängig vorab einen Teilbetrag der Klageforderung an das Unternehmen auszahlen. Durch die Bündelung mehrerer Klageverfahren eines Unternehmens können so sogar einzelne Verfahren mit vergleichsweise hohem Prozessrisiko finanziert werden (sogenannte Portfolio-Finanzierung).

Neben der Liquiditätsverbesserung können bei dem Unternehmen auch die Rückstellungen für Prozesskostenrisiken ergebniswirksam aufgelöst werden, da der Finanzierer bei Verlust der Klage sämtliche Kosten des Rechtsstreits allein trägt. Dies gilt auch für die Kostenerstattungsansprüche des Gegners. Dadurch kann eine bilanzielle Überschuldung des Unternehmens verringert oder vermieden werden.

### Ein Praxisbeispiel

Ein mittelständischer Chemieanlagenbauer hat ein Schiedsverfahren gegen einen Auftraggeber im Ausland wegen unbezahlter Projektnachträge eingeleitet. Der Anlagenbauer rechnete in dem Verfahren mit eigenen Anwalts- und Sachverständigenkosten in Höhe von rund 300.000 Euro. Für diese Summe wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet. Da die Passivseite der Bilanz bereits durch Darlehensverbindlichkeiten stark belastet war, löste dies bei dem Unternehmen eine bilanzielle Überschuldung aus. Nach Übernahme sämtlicher Verfahrenskosten durch einen Prozessfinanzierer konnte die Rückstellung wieder aufgelöst, die Überschuldung beseitigt und die finanzielle Situation neu bewertet werden. Eine insolvenzrechtliche Überschuldungsprüfung war nicht mehr erforderlich. Zudem wurde die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gestärkt, da der Prozessfinanzierer die Verfahrenskosten in Höhe von 300.000 Euro bezahlte.

Das Beispiel zeigt: Es greift in der Sanierungspraxis zu kurz, die Rechtsstreitigkeiten eines sanierungsbedürftigen Unternehmens als reinen Kostenfaktor zu bewerten, der die Liquiditätsplanung des Unternehmens belastet und die Sanierung erschwert. Bei genauer Betrachtung stellen Klageverfahren vielmehr Assets dar, die durch eine Prozessfinanzierung gehoben werden können, um sofort Liquidität zu schaffen. Die Prozessfinanzierung kann damit als kreatives Sanierungstool genutzt werden.



Frau Stefanie Jacob ist bei der FORIS AG im Bereich des Insolvenz-, Erb- und allgemeinen Wirtschaftsrecht tätig.

Vor ihrem Wechsel zur FORIS war sie Jacob bei zwei namhaften Kanzleien im Bereich der Insolvenzverwaltung tätig und dort für die eigenständige Abwicklung von Unternehmensinsolvenzen verantwortlich. Darüber hinaus sammelte Stefanie Jacob Erfahrungen in einer auf Steuer- und Erbrecht spezialisierten „Boutique“-Kanzlei in Düsseldorf.